

2252 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (35. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Neben finanziellen Maßnahmen, die vorwiegend der Entlastung des Bundeshaushaltes dienen, sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates eine Ausweitung bzw. Verbesserung des Versicherungsschutzes zugunsten bestimmter Personenkreise (Präsenzdiener, geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche H.B., Pflegekinder, deren Pflegeverhältnis auf behördlicher Bewilligung beruht) vor und erweitert die Aufzählung der Unfälle, die den Arbeitsunfällen gleichgestellt sind. Weiters sollen die Krankenversicherungsträger ermächtigt werden, Gesundenuntersuchungen auch in den Arbeits- und Ausbildungsstätten der Versicherten durchzuführen. Weitere Leistungsverbesserungen betreffen die außertourliche Erhöhung der Ausgleichzulagenrichtsätze, die Erweiterung des Ersatzzeitenkataloges, eine Erleichterung bei den Anspruchsvoraussetzungen für die Frühpension sowie eine Erweiterung des Invaliditätsbegriffes zugunsten der ungelernten Arbeiter. Ferner enthält der Gesetzesbeschluß eine Verordnungsermächtigung für über die derzeitige Früherkennung von Krankheiten hinausgehende Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit und eine Erweiterung der Liste der Berufskrankheiten. Eine weitere Gruppe von vorgeschlagenen Neuregelungen hat das Ziel, bei leistungsrechtlichen Bestimmungen Spekulationsmöglichkeiten einzuschränken. Schließlich sieht eine weitere Gruppe von vorgeschlagenen Änderungen Erleichterungen in der Handhabung des Gesetzes vor. Dazu zählt z.B. das Recht des Versicherten, eine bescheidmäßige Feststellung der erworbenen Versicherungszeiten bereits vor dem Pensionsantrag verlangen zu können.

Weiters soll Vorsorge getroffen werden, daß die Versicherungsträger am 1. Jänner 1981 hinreichende gesetzliche Grundlagen zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr.565/1978, erhalten.

- 2 -

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen.

Der Antrag des Berichterstatters, keinen Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmengleichheit abgelehnt.

Da ein Beschluß des Ausschusses im Gegenstand nicht zustande kam, sieht sich der Sozialausschuß im Sinne des § 24 Abs.I der Geschäftsordnung veranlaßt, über seine Verhandlung diesen Bericht zu erstatten.

Wien, 1980 12 17

Maria D e r f l i n g e r  
Berichterstatter

S t e i n l e  
Obmann